



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 4

Freitag, 23. Januar

2026

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung über die Verschiebung des Erörterungstermines bzgl. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG (Az.: 2418/2025) 34

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“ 35

Richtlinie für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum bzw. in Straßenbaulast der Stadt Wiesmoor in der Fassung vom 19.01.2026 36

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung über die Wahl der hauptamtlichen Samtgemeindepfarrermeisterin / des hauptamtlichen Samtgemeindepfarrermeisters in der Samtgemeinde Brookmerland am 31. Mai 2026 sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 40

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung über die Verschiebung des Erörterungstermines bzgl. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG (Az.: 2418/2025)

Die Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG, Störtebekerstraße 3, 26736 Krummhörn, beabsichtigt im Rahmen eines Repoweringprojekts auf den Grundstücken in der Gemarkung Grimersum, Flur 3, Flurstücke 39/6 und 45/4 sowie Flur 21, Flurstücke 35/3, 37/3 und 37/4, auf den Grundstücken in der Gemarkung Eilsum, Flur 7, Flurstücke 3/1 und 6/1 sowie auf dem Grundstück in der Gemarkung Leybuchtpolder, Flur 6, Flurstück 29/1 die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m und einer Kapazität von jeweils 5.560 kW. Hierzu sollen sieben vorhandene Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Der für das Vorhaben vorgesehene öffentliche Erörterungstermin
am 27.01.2026 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
wird auf einen neuen Termin verlegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass weitere Unterlagen erforderlich sind. Diese Unterlagen liegen derzeit noch nicht vor, werden aber für eine zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins benötigt.

Der Erörterungstermin wird daher gemäß § 17 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) auf einen neuen Termin verlegt. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch erneute öffentliche Bekanntmachung bestimmt.

Diese Bekanntmachung ist auch die erforderliche Benachrichtigung über die Verlegung des Erörterungstermins an diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Aurich, den 23.01.2026

Landkreis Aurich

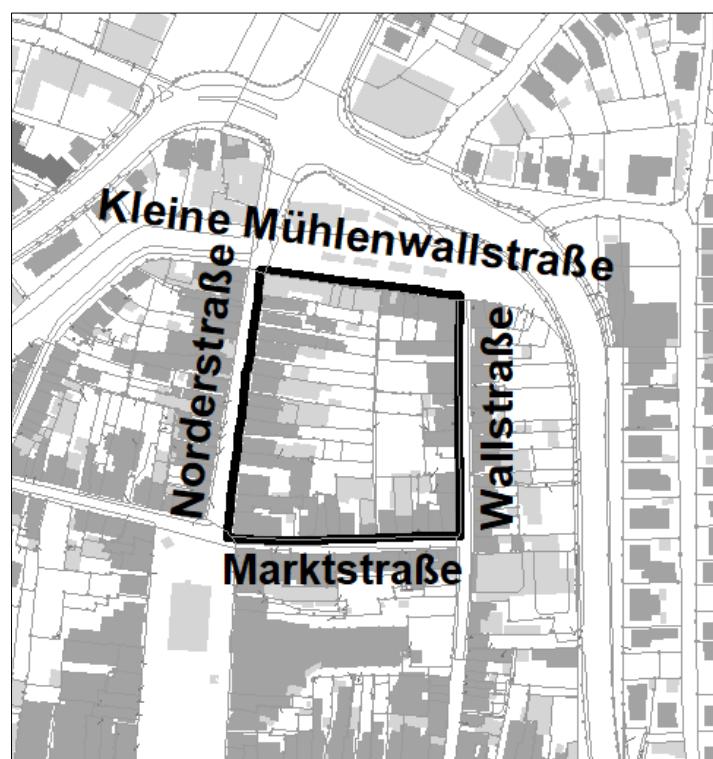
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173
„Südlich Kleine Mühlenwallstraße“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 06.11.2025 in öffentlicher Sitzung die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 23.01.2026** tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 13.01.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Richtlinie für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen
im Eigentum bzw. in Straßenbaulast der Stadt Wiesmoor
in der Fassung vom 19.01.2026**

Inhalt

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Ausführung, Verkehrssicherheit und Unterhaltung
- § 4 Kosten
- § 5 Abnahme, Gewährleistung
- § 6 Schlussbestimmungen

Präambel

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z. B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) in der Stadt Wiesmoor.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen Geh- und Radwegen und des Seitenraumes bedarf der Zustimmung der Stadt Wiesmoor, Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Liegenschaften, Stadtentwicklung - als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder dem Amt für Kreisstraßen, Landkreis Aurich erforderlich ist.
- (2) Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Fachbereich 3 - Bürger- und Ordnungsdienste - der Stadt Wiesmoor zu beantragen.
- (3) Von der Stadt Wiesmoor können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.
- (4) Nach dem Umbau/Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

§ 2 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Antragsteller beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Liegenschaften, Stadtentwicklung - schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) auf dem Antragsformular einzureichen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen. Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig.
- (2) Bei Aufgrabungen größerer Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen. Vor Baubeginn ist mit der Stadt Wiesmoor eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vorher mängelfrei waren.

- (3) Die Zustimmung zu Ausführungen der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.
- (4) Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, alle Arten von Terminverschiebungen sind dem Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Liegenschaften, Stadtentwicklung - mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat ab Genehmigungsdatum mit der Aufgrabung begonnen wird.

§ 3 Ausführung, Verkehrssicherheit und Unterhaltung

(1) Ausführung

- a. Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.
- b. Der Antragsteller ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.
- c. Die Stadt Wiesmoor ist berechtigt, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist die Stadt Wiesmoor berechtigt, die Baustelle stillzulegen und dem Antragsteller entsprechende technische Weisungen zu erteilen.
- d. Der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

(2) Verkehrssicherung, Unterhaltung

- a. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA in der aktuellen Fassung abzusperren und zu kennzeichnen.
- b. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtung (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Wiesmoor ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Wiesmoor berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.
- (2) Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.
- (3) Der Antragsteller und das Bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Stadt Wiesmoor oder Dritten entstehen.
- (4) Die Stadt Wiesmoor ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Antragstellers wieder ordnungsgemäß herzustellen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

§ 5 Abnahme, Gewährleistung

- (1) Der Antragsteller hat dem Stadt Wiesmoor die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen.
- (2) Die Abnahme erfolgt innerhalb von 14 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung als abgenommen.
- (3) Die Stadt Wiesmoor ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Antragstellers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesmoor, 21.01.2026

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbbers

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung
über die
Wahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin / des hauptamtlichen
Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Brookmerland am 31. Mai 2026

sowie

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß den §§ 16 und 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Brookmerland folgendes bekannt gemacht:

I. Wahltag

Die Wahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin / des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters findet

am Sonntag, dem 31. Mai 2026,
in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr,

als Direktwahl durch die Wahlberechtigten statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine bzw. keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet gemäß § 45b Abs. 3 NKWG

am Sonntag, dem 14. Juni 2026,
in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr,

eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland bildet einen Wahlbereich.

III. Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

In jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens **eine Bewerberin oder ein Bewerber** benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

IV. Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muss außerdem gemäß § 45d Abs. 3 NKWG **von 150 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind:

- die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 NKWG),
- die nach § 21 Abs. 10 NKWG privilegierten Parteien und Wählergruppen:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - Alternative für Deutschland (AfD)
 - Brookmer Wählergemeinschaft (BWG)
 - Soziale Einheitsliste Brookmerland (SEB)
 - MOIN – Zukunft Brookmerland (MOIN)

Sowie gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 3 NKWG Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber, die am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben.

V. Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45d NKWG sowie den §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

VI. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge und die hierzu erforderlichen Erklärungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch

am Montag, dem 06. April 2026, 18:00 Uhr
(= 55. Tag vor der Wahl),

beim Samtgemeindewahlleiter **Am Markt 10, 26529 Marienhafe**, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Parteien im Sinne des § 22 Abs. 1 NKWG werden auf die Pflicht zur Abgabe einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist spätestens **bis Sonntag, dem 2. März 2026 (= 90. Tag vor der Wahl)**, bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Schiffgraben 12, 30169 Hannover, einzureichen.

Marienhafe, den 19.01.2026

Der Samtgemeindewahlleiter
Feldmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.